

Prüfkriterien Sondernutzung (gemäß § 11 Berliner Straßengesetz auf Gehwegen)

Ziel ist es, mit der Anwendung der Prüfkriterien zur Vermeidung von Konflikten zwischen Anwohnern bzw. Fußgängern und Gewerbetreibende beizutragen. Unter Beachtung von Sicherheitsaspekten (sicheres Passieren von Fußgängern, Erleichterung der Querung von Straßen) und stadtplanerischen sowie allgemeinen Ordnungsprinzipien (Beachtung der sinnvollen, baulichen Gliederung der Gehwege in Laufflächen und Ober- sowie Unterstreifen) erfolgt eine sachgerechte Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende. Gewerbliche Interessen sollen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Doch bedeutet die Nutzung von Straßenland durch Gewerbetreibende lediglich eine Gewährung von Chancen, ist prinzipiell aber nicht Gegenstand der Gewährung von Rechtsansprüchen.

Folgende Kriterien beim Prüfverfahren Sondernutzung (SN) von Gehwegflächen sind dabei unter Beachtung der Rechtsprechung als bedeutsam erkannt worden¹:

- Generell maßgebliche Mindestmaße: Es ist stets eine Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m zu gewährleisten. Bei höherem Fußgängeraufkommen oder Hindernissen wie Telefonzellen, Haltestellen, Stromkästen o.ä. sind auch größere Mindestbreiten zu prüfen. Die Fläche zum Passieren für Fußgänger muss immer innerhalb der baulich angelegten Laufbahn ("breite Platten") verbleiben. In keinem Fall ist sie in den Gehwegober- oder -unterstreifen zu verlegen. Auf Gehwegen mit einer Breite unter 1,50 m ist keine SN zuzulassen. Bei Gehwegoberstreifen mit einer Breite unter 1 m ist in der Genehmigung die Anordnung bzw. Art des Mobiliars (z.B. Bierzeltgarnitur anstelle von Tischen und Stühlen) dringend zu empfehlen, um etwa auch verhaltensbedingte Veränderungen durch Gäste zu vermeiden. Diese Kriterien gelten auch in baulich nicht veränderten verkehrsberuhigten Bereichen (in denen also straßenverkehrsrechtlich nur 1 Verkehrsweg ohne Unterscheidung zwischen Fahrbahn und Gehweg besteht, aber baulich noch separate Gehwege existieren).
- Gehwegunterstreifen: Die Nutzung des Gehwegunterstreifens darf – auch in baulich nicht veränderten verkehrsberuhigten Bereichen – sowohl bei Querparken als auch bei Parken rechts am Fahrbahnrand erst mindestens 1,0 m vom Fahrbahnrand entfernt beginnen. Im Unterstreifen müssen ausreichende Lücken verbleiben, die Fußgängern das Querens ermöglichen.
- Kreuzungen: Im Bereich von Kreuzungen darf im Gehwegunterstreifen keine SN genehmigt werden (5 m Bereich analog Parken StVO).
- Gehwegvorstreckungen: Eine Erlaubnis zur SN auf Gehwegvorstreckungen (d.h. auf u.a. zur Querung von Fahrbahnen hergestellten, baulich vorgezogenen Teilen von Gehwegen) wird nicht erteilt.
- Nachbargrundstücke: Die SN darf nur vor der jeweiligen Ladeneinheit des Sondernutzers stattfinden.
- Individuelle Gegebenheiten (wie z.B. Souterrainnutzung durch andere Anwohner, Engpässe durch Straßenverkauf) sind zu berücksichtigen.

¹ Bei den maßgeblichen Gesichtspunkten muss es sich stets um straßenbezogene handeln. Vgl. VGH Mannheim, U. v. 9.12.1999 – 5 S 2051/98 – NVwZ-RR 2000, 837; darunter sollen gemäß OVG Schleswig, NVwZ 1994, 553 und VGH Kassel, NVwZ 1987, 902 auch solche fallen, die die Aufrechterhaltung des störungsfreien Gemeindegebrauchs gewährleisten sollen.